



Merseburger Kreis-Blatt.

Donnerstag den 11. September.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Als zugelaufen wurde bei uns eine Gans angemeldet. Der Eigentümer wolle sich baldigst bei uns melden.
Merseburg, den 9. September 1879.

Die Polizei-Verwaltung.

Nothwendiger Verkauf.

Im Wege der nothwendigen Substation sollen nachstehende, dem Defonomen Paulus Kriebel zu Baldig gehörige, im dasigen Hypothekenbuche Band I. Blatt Nr. 5. eingetragene Grundstücke, als:

- | | |
|--|---|
| <p>1 a. ein Wohnhaus mit Hof, Gemüße und Obstdgarten, über 25 Ar, zu einem jährlichen Nutzungswerthe von 90 Mark veranlagt,</p> <p>b. eine Scheune,</p> <p>c. Pferde- und Torfstall,</p> <p>d. massives Stallgebäude oder Nebenhaus, zu einem jährlichen Nutzungswerthe von 18 Mark veranlagt.</p> <p>e. Schweinefall,</p> <p>2 a. der Plan Nr. 44. Acker, von 2 Hektar 8 Ar 30 QMeter und 53 Ar 60 QMeter,</p> <p>b. der Plan Nr. 78. Wiese, von 18 Ar 10 QMeter,</p> | <p>c. der Garten am Dorfe, von 39 Ar 10 QMeter,</p> <p>d. der Plan Nr. 57. Wiese, von 2 Ar 80 QMeter und 3 Ar 80 QMeter,</p> <p>e. der Plan Nr. 86. Acker, von 64 Ar 10 QMeter, 47 Ar 70 QMeter und 94 Ar 50 QMeter,</p> <p>f. der Plan Nr. 84 b., Acker, von 36 Ar 80 QMeter und 19 Ar 60 QMeter,</p> <p>g. der Plan Nr. 84 a., Acker, von 1 Hektar 11 Ar 60 QMeter und 24 Ar 50 QMeter,</p> <p>zu a. bis g. zu einem jährlichen Reinertrage von 118,10 Thlr. veranlagt,</p> |
|--|---|

am 17. October 1879, Vormittags 10 Uhr, in der Gemeindefehde zu Baldig durch den unterzeichneten Substitutionsrichter versteigert und

am 20. October 1879, Mittags 12 Uhr, an Gerichtsstelle das Urtheil über den Zuschlag verkündet werden.

Die Auszüge aus der Gebäudesteuer- und Grundsteuer-Mutterrolle, sowie beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserm Bureau, Zimmer Nr. 6., eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirkksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Merseburg, den 18. Juli 1879.

Königl. Preuß. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Der Substitutionsrichter.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des für die Bureau der unterzeichneten Behörde in dem Winter vom 1. October 1879 bis dahin 1880 erforderlichen Bedarfs an raffiniertem Rüböl und Petroleum soll an den Mindestfordernden verdingen werden.

Zur Entgegennahme der Gebote ist ein Termin auf **Donnerstag den 18. September d. J., Vormittags 11 Uhr,** in unserm Secretariats-Zimmer anberaunt, zu welchem Unternehmungslustige eingeladen werden.

Die Bedingungen der Lieferung werden im Termine bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 5. September 1879.

Königliche General-Commission.
Schulz.

Neubau des Dombgymnasiums zu Merseburg.

Der Anfrichter der Fenster und Fensterröcker soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Darauf bezügliche Offerten sind versiegelt und gehörig bezeichnet bis zum 20. d. M., Mittags 11 Uhr, auf dem Bureau des Unterzeichneten abzugeben, woselbst auch der Anschlag und die Bedingungen einzusehen sind.

Merseburg, den 8. September 1879.

Der Bauinspector Danner.

Kirchenbau.

Die Reparatur der Kirche zu Lössen (auf ca. 1250 Mk. veranschlagt) soll **Montag den 15. d. M., Nachmittags 5 Uhr,** im Gasthause daselbst verlicitirt werden.

Anschlag und Bedingungen liegen beim Lehrer Herrn Zahn zur Einsicht aus.
Die Kirchenverwaltung.

Pfarrfeld-Verpachtung in Burgliebenau.

Montag den 15. d. M., Vormittags 10 Uhr,

sollen 23 Morgen Feld, zur Pfarre in Burgliebenau gehörig, vom 1. October c. ab anderweit auf 6 Jahre in einzelnen Parzellen, im **Max'schen Gasthause** daselbst, verpachtet werden, wozu ich Pachtlustige hiermit einlade.

Merseburg, den 8. September 1879.

A. Rindfleisch, Kreis-Auctions-Commissar, i. A.



Ein fein zugertenes Pferd, auch eingefahren, 9 Jahr alt, Fuchs, ist zu verkaufen; Näheres bei

Franz Zauckus, Weinberg 4.

Ein russ. Pferd ist billig zu verkaufen **Blößen Nr. 26.**

2 große Käuferchweine stehen zu verkaufen **Oberaltenburg Nr. 16.**

Ein großer, alterthümlicher, zweithüriger Kleiderschrank mit Kasten, ein Köthofen mit Rohr, ganz neu, und ein Köthfolben ist billig zu verkaufen **Karlstraße Nr. 2., 2 Tr.**

Ein paar große Käuferchweine stehen zum Verkauf **Borwerk Nr. 1.**

1 Mahagoni-Damenschreibtisch, 1/2 Dgd. desgl. Stühle, 1 geftirchter Eßtisch, 1 Schwarzwälder Uhr und 1 Reissewäcker sind Umzugs halber preiswerth zu verkaufen **Breitestraße Nr. 9., 1 Tr.**

Haus-Verkauf.

Ein neu erbautes Haus, in der Nähe der Bahn gelegen, ist unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere zu erfahren in der Exped. d. Bl.

Ein Logis von 2 Stuben, Kammer, Küche nebst Zubehö, ist an einzelne Leute von jetzt ab zu vermieten und Neujahr zu beziehen **Dom 4.**

Zur Beachtung!

Die neuerbaute vordere **Rischmühle** empfiehlt sich den geehrten Conumenten zur feinen **Roggen- & Weizenmüllerei.**

Merseburg, den 10. September 1879.

Die rühmlichst bekannten **Frister & Rossmann, Singer- u. Wehler & Wilson-Nähmaschinen** empfehle in großer Auswahl bei billigster Preisstellung.

G. Pröhl, Rossmarkt 2.

Gegen

Hals- & Brust-Leiden

sind die **Stollwerck'schen Honig-Bonbons, Malz-Bonbons, Gummi-Bonbons,** à Paquet 20 Pfg., sowie **Stollwerck'sche Brust-Bonbons,** à Paquet 30 Pfg., die empfehlenswerthesten Hausmittel.

Fisch-Handlung.

Von jetzt ab empfehle böhmische **Fluß-Karpfen, Sechte, Schieben,** sowie Speise-Fische zu jeder Tageszeit.

Gfr. Dorias,
Fischerstraße Nr. 7.

Eiserne Oefen

aller Art, als **Kochofen** mit und ohne Rückzug, **Kochröhren, Hund-Heizofen, Regulir-Füllöfen,** sowie **Ehon-Aufsätze, Herdplatten, Kofte, Radeln und Chamottesteine**

empfehlt billigst

C. F. Meister.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juli c., St. 81. des Kreisblatts, betreffend die Ersatzwahl der Kreisstage-Abgeordneten bringen wir hierdurch das Verzeichniß der Ortschaften des I. V. und VI. Wahlbezirks, deren Deputirte am Schlusse des Jahres ausscheiden, zur öffentlichen Kenntniß.

Verzeichniß IV.

der Wahlbezirke für die Landgemeinden und die zum Wahlverbände derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Kreise **Merseburg**.

Wahlbezirk.	Zu dem Wahlbezirk gehören:					Der Wahlbezirk wählt Abgeordnete	Bemerkungen.
	die Gemeinden.	Einwohnerzahl derselben	die selbstständigen Gutsbezirke.	Einwohnerzahl derselben	Summa der Einwohnerzahl der Gemeinden u. Gutsbezirke.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
I.	Bassendorf - Angersdorf Reuditz Schlettau Golßen Benndorf Delitz a/B. Döbmitz Kötzsch Rodendorf Neutirchen Hohenweiden Rattmannsdorf Corbetta Schlopau Knapendorf Neuhofen Büdorf Wittgau Fischdorf Kleinlauchstädt Obertriedstädt Untertriedstädt Burgladen Kleinräfenndorf Schandorf Eracau Raschwitz Reinsdorf Münschenhof Oberlobitz Niederlobitz Niedermüsch Großräfenndorf - Strößen Schotterey Summa 8452	579 310 503 845 123 913 323 79 134 197 121 140 254 285 197 49 126 125 162 93 92 141 131 71 114 158 93 116 99 147 321 341 563 507 Summa 8452			8452	Busse, Albert, Mühlenbesitzer. Döbmitz-Rattmannsdorfer Braunkohlen-Industrie-Gesellschaft.	2.
V.	Lollwitz Leubitz Rauen Ragwitz Zöllschen Ellerbach Botsfeld Schweswitz Müchitz Müden Rodatal mit Besta Döbels - Schlehtwitz Kleincorbetta Deglitzsch Deglitz a/E. Döblich Treben Kemnitz Thalshütten Rappitz Altranstädt Großlehma Kleinlehma Köpitz Wischersdorf Schladebach Summa 6385	485 506 211 164 167 56 300 109 153 223 634 199 293 118 193 172 110 80 112 139 426 287 113 511 166 458 Summa 6385	Zöllschen, Befestigter Burthardt.	11	178		1.
VI.	Großgörschen Kleingörschen Stöpswitz Gostau Starkebel Söffen Bobles Mutschwitz Söfthen Lornau Meuchen Mahna Caja Kleingörschen Großgörschen Eisdorf Lohsa Sittel Seegal Peitz Scheidens Eßben Hohenlohe Rigen Kleinschorlapp Großschorlapp Zitzschen Schreitbar Köpitz Schöden Thromitz Döhlen Meyßen Summa 6543	192 173 88 127 331 138 148 427 280 168 283 134 166 309 507 274 151 188 114 78 72 80 179 240 181 152 374 220 165 249 166 98 91 Summa 6543			6543		2.

Merseburg, den 4. September 1879.

Kreis-Ausschuß des Merseburger Kreises.
 von **Selldorf**.



Möbel-Magazin Jul. Herm. Krieger, Leipzig,

Veterstraße 35 I. (Drei Hofen)

hält reichsortiertes Lager von Möbeln jeden Genres in allen Holzarten zu billigen festen Preisen unter Garantie. Reelle und coulante Bedienung. Bestellungen werden prompt ausgeführt.

Guano der Peruanischen Regierung.

In Ausführung der mit der Regierung von Peru am 7. Juni 1876 abgeschlossenen Contracts, betreffend die Consignation und den Verkauf des peruanischen Guano, vom 1. November 1876 ab, haben wir die Herren **Schröder, Michaelsen & Co.** in Hamburg zu unsern alleinigen Agenten für den Verkauf

in **Deutschland, Oesterreich, Holland und Scandinavien**

ernannt. Verkaufspreise und Bedingungen werden rechtzeitig von genannten Herren zur Kenntniss gebracht werden.

London,

den 15. September 1876.

The Peruvian Guano Company, lim.

Wir bringen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniss, dass die Peruvian Guano Company, limited, in London, welche nach Massgabe der bestehenden Verträge zur Zeit den nach Europa verschifften ächten Peru Guano empfangt, laut obenstehender Anzeige, uns zu ihren **alleinigen Agenten** für Deutschland, Oesterreich, Holland und Scandinavien ernannt hat, dass demgemäss in den genannten Gebieten **keine Firma, ausser uns, von der Peruvian Guano Company ächten Peru Guano erhält** und dass die genannte Compagnie keine mit den bestehenden Verträgen in Widerspruch stehenden Importation gestattet wird.

Da wir nach Erledigung früherer Contracts **Niemandem, ausser den Herren Ohlendorff & Co. in Hamburg und Emmerich a. Rh.**, das Recht ertheilt haben, den von uns bezogenen Guano aufzuschliessen und in aufgeschlossenem Zustande zu verkaufen, so werden diejenigen, welche **aufgeschlossenen Peru Guano** zu kaufen beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, dass derselbe von den Herren **Ohlendorff & Co.** zu beziehen ist.
Hamburg, August 1879.
Schröder, Michaelsen & Co.

Durch die Anzeige der Herren Schröder, Michaelsen & Co. in Hamburg erachten wir die von der Firma **M. H. Salomonson** in Rotterdam und Emmerich a. Rh. in jüngster Zeit wiederholt gegen uns gerichteten Angriffe völlig widerlegt, so dass wir keine weitere Veranlassung haben, in eine Polemik mit genannter Firma einzutreten.

Hamburg und Emmerich a. Rh.,
den 6. September 1879.

Ohlendorff & Co.

Rechte Italien. Sübner,

beste Winterleger, vorjährige u. diesjährige, per St. M. 2 — M. 3.
Geflügel-Anstalt Oberursel
b. Frankfurt a/M.

Neue Sendung:

ff. Braunschweiger-Actienbier,
ff. Berliner Civoli-Bier,
je 20 Fl. = 3 Mt.

empfehlen

Heinr. Schultze jun.
Bier-Dépôt.

Neu. „Säckelmaschinen“, „Germania“, Unübertrefflich.

einfachster, solidester Bauart,
deutsches Reichspatent,
sehr leicht gehend, für Hand- und Maschinenbetrieb,
Betrieb ohne Kammeräder,
tadelloser Schnitt,
mit Ausrücker, also vollständig gefahrlos,
vor festem Ankauf auf Probe gehend.

liefern billigst unter Garantie
Muschken i./S.

Gebr. Höhme,
General-Agenten.

Betreter gesucht.

Auf mein großes Lager

= wollener Strickgarne, =

nur aus den besten deutschen & englischen Spinnereien,
erlaube mir ein hochgeehrtes Publikum ergebenst aufmerksam zu machen.
Durch frühzeitige Abschlüsse ist es mir möglich, bei bester
Qualität **billigste** Preise zu stellen. Achtungsvoll

M. Dürbeck
(Markt 12.)

Tanz-Unterricht.

(Zur vorläufigen Nachricht.)

Wie früher beginnt auch in diesem Jahre mein Cours im October.
Das Nähere später. Mit Hochachtung

W. Hoffmann, Tanzlehrer.

Im Soolaffen.

Zum Brunnenfest
in Dürrenberg,

Sonntag den 14. und Montag den 15. Septbr. von Nachm. 3 Uhr ab,

CONCERT mit Gesangs-Vorträgen,

ausgeführt von der Damen-Kapelle Roscher aus Böhmen;
es ladet freundlichst ein **G. Franer.**

Freiwillige Feuerwehr.

Donnerstag den 11. September e., Abends 8 Uhr,

Apell im Thüringer Hofe.

Tagesordnung: Berichterstattung der Abgeordneten über den Feuerwehrtag in Pöfnack. Das Obercommando.

Donnerstag den 11. d. M. Abds. 8 Uhr. Tages-Ordnung: 1) Aufnahme-Gesuche; 2) Nachtr. Bemilligung von Rosen; 3) Antr. auf Veräusser. des Vereins-Inventars 4) Kassen-Sachen; 5) Regelung der Übungsstunden; 6) Unterrichts-Angelegenh.; 7) Feststellung des Ortes und der Tages-Ordn. für die nächste Bezirks-Versammlung.

Die Herren Mitglieder werden um Einliefer. der Bibliothek-Stücke erg. ersucht. Der Vorstand.

Gesang-Verein.

Freitag den 12. Septbr. 7 Uhr Übung in der Kaiser Wilhelms-Halle.

Sonnabend den 13. September, Abends 8 Uhr, Conferenz der Junungs-Vorstände im Casino.

Tagesordnung: Weitere Berathung und Beschluss gegen den Zwang der Fortbildungsschule.

Penndorfs mechanisches Kunsttheater im Casinosaal zu Merseburg.

Heute Donnerstag den 11. September. Ganz neu eingerichtet: Die Kräuter-Souci, oder: Der Hexenprozess; hierauf Abtheilung griechischer Bilder in 4 Tableaus.

Freitag den 12. September. Die rothen Sularen, oder: Das Feldmanöver; hierauf Bilder aus der deutsch-französischen Kriegsgeschichte.

Da wir Alles aufbieten werden, den uns beehrenden Theatergästen genugsame Stunden zu bereiten, so bitten wir um zahlreichen Besuch.
Achtungsvoll **W. Penndorf und C. Decker.**

Lehrlings-Gesuch.

Zum baldigen Antritt suche ich einen Sohn achtbarer Eltern als Lehrling. **Dtto Schauer,** Merseburg. früher M. Klingebel.

Ein tüchtiges Viehmädchen wird per 1. October zu mieten gesucht **Unteraltensburg 27.**

Schüler, welche hiesige Schulen besuchen wollen, finden gute Pension. Wo ist zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Ein junges Mädchen, das die Landwirthschaft erlernen will, kann sich melden bei **Frau Spediteur Beyer.**

L. V. herzlichen Glückwunsch. **Reinhold-Halle a/S.**

Husiten vor Naumburg.

Literarisches.

„Die Baumgärtner von Hohenschwangau“, Karl Gupfow's hinterlassener Roman. 1. Lieferung. Mit dem Portrait Karl Gupfow's in Radirung. (Breitlau, S. Schottländer 1879). Die überaus seltene Verlagsbandlung hat uns nun wohl die interessanteste Novität der Saison bescheert — das hinterlassene Werk

Stück 1078! „Die Baumgärtner von Hohenwangau“ liegen in ihrer ersten Fieferung, die gegiebt ist mit dem wohlgetroffenen Porträt Karl Gutzkow's, vor uns; wir behalten uns eine eingehendere Würdigung des Werkes bis auf später vor, aber schon jein Anfang zeigt uns, in welchem Geiste es entstanden. Ein Almeister der deutschen Literatur hat daran gearbeitet, es weist darin jener Hauch der Gemialität, der feineswegs dem Sturmgebrauch gleicht, sondern der gefügigt ist von den Erfahrungen eines reichen und bewegten Lebens und nun nicht mehr titanenmäßig umgefallen, sondern nur befruchtet und belebt wird. Es wird ein edles Gutzkow'sches Buch sein, das wir in Händen halten — leider ist es zugleich auch jein letztes! Wir meinen, daß es fast eine Ehrensache des deutschen Volkes ist, dieser letzten That eines seiner treuesten Geisteskinder die wohlverdiente Würdigung zu Theil werden zu lassen. — Das Werk erscheint in 12 Lieferungen à 1 Mark, um jeine Anschaffung einem recht großem Kreise zu erleichtern. Die Verlagsabhandlung hat ihr Möglichstes gethan, wir hoffen, daß unser Volk nun das seinige thun wird.

— Ferdinand Oumbert, der bekannte deutsche Liederkreisler, hat soeben im Verlage von S. Erler in Berlin einen Gesangswalzer veröffentlicht unter dem Titel: „Im schönen Rheinland, am grünen Rheinstrand“. Die Dichtung preist in schwungvoller Weise unseren herrlichen Rheinstrom, sowie Leben und Lieben am Rhein. Der Walzer selbst ist eine Wassercompositon und bietet die schönsten Melodien. Es erschienen Ausgaben für Sopran, für Alt, für Piano zu 2 und zu 4 Händen.

Lofoles.

Herr F. E. hier schenkte der hiesigen landwirthschaftlichen Winterschule eine sehr werthvolle, aus 42 Proben in Glasverschluß bestehende Sammlung künstlicher Düngemittel.

Merseburg, den 8. September. Eines der beachtenswertheften Fach-Lehr-Institute unserer an gemeinnützigen Anstalten so reichen Provinz ist zweifelsohne die landwirthschaftliche Winterschule zu Merseburg. Nicht allein, weil sie sich einer ausgezeichneten Leitung und vorzüglicher Lehrkräfte erfreut, sondern auch wegen der Eigenthümlichkeit ihrer Entwicklung aus sich selbst zu ihrer jetzigen Blüthe. Das Institut ist ein Kind unseres landwirthschaftlichen Kreis-Vereins und wurde (wenn wir nicht irren im Jahre 1868) durch den damaligen Director des Vereins, Regierungs-Rath Jordan, unter mannigfachen Schwierigkeiten gegründet. Unter Schwierigkeiten deshalb, weil man allein auf Geldspenden der einzelnen Vereins-Mitglieder angewiesen war. Der erste Curfus zählte, wie zu erwarten, nur eine kleine Schülerzahl, die sich aus dem engeren Umkreise recrutirte. Die glänzenden Resultate jedoch, welche im Schluß-Examen sich zeigten, erregten sehr bald die Aufmerksamkeit höherer Ortes und in weiteren Kreisen. Die Anstalt arbeitete beharrlich weiter, die Schülerzahl wuchs von Curfus zu Curfus, das steigende Interesse höherer Orts bethätigte sich durch namhafte Geldzuschüsse, und bald waren es nicht bloß Söhne unseres engen Vaterlandes, die aus dieser Schule Wissen schöpften, sondern auch junge Landwirthe aus entfernten Landen, wie die statistischen Berichte der Anstalt zur Genüge nachweisen. Und so eröffnet denn die Winterschule im October d. J. ihren XI. Curfus, zu dem, wie wir mit Freuden vernehmen, schon zahlreiche Anmeldungen eingegangen sind. — Um Einiges über die Einrichtung dieses Instituts mitzutheilen, so sei gesagt, daß in demselben 8 Lehrer wirken. Es werden wöchentlich 35 Stunden Unterricht erteilt. Der Lehrplan enthält nur Fachwissenschaften, welche dem Landmann der heutigen Zeit absolut nöthig sind (wenn er nämlich vorwärts strebt), frei von aller unnützen Gelehrsamkeit, rein rational. Die Einteilung zwischen Arbeit und freier Zeit der Schüler ist eine richtige, klar überlegte. Die jungen Leute müssen tüchtig arbeiten, denn das ist nöthig, um etwas zu lernen, aber sie werden nicht überbürdet. Die Schul-Disciplin ist eine strenge aber gerechte. Die sittliche Führung der Schüler wird auch außer der Klasse von den Lehrern überwacht. Diese Einrichtungen und Eigenschaften der Schule dürften den Werth derselben genugsam kennzeichnen. Wünschen wir dieser ausgezeichneten Lehr-Anstalt eine fortgesetzte gedeihliche Entfaltung aus vollen Herzen. Wir möchten aber auch den Vätern und Vormündern junger Landwirthe, welche wünschen, daß ihre Söhne oder Mündel nicht bloß auf dem Niveau des Gewöhnlichen stehen bleiben, sondern die Landwirthschaft rational und nicht mechanisch erlernen sollen, diese practische Schule recht dringend empfehlen.

W.

Merseburg, den 10. September e. Nach viermonatlicher Pause hielt gestern Abend der hiesige Bürgerverein für städtische Interessen unter zahlreicher Betheiligung seiner Mitglieder seine erste Versammlung im Tivoli hierseits wieder ab. Nachdem dieselbe von dem Herrn Vorsitzenden mit einigen Begrüßungsworten eröffnet worden war, wurden zunächst von demselben einige geschäftliche Mittheilungen gemacht. Derselben betreffen außer Anschaffung resp. Ausstellung eines Fragekastens im Vereinslocale, neuen Beitrittserklärungen u. v. besonders die Antworten des hiesigen Magistrats auf die seiner Zeit seitens des Vereinsvorstandes an denselben gerichteten Gesuche, bezüglich der Beleuchtung des Turnplatzes und der „Rathsgesälle“. Im Bezug auf Erstere erachtet es der Magistrat in seiner Antwort vom 27. Juli e. zur Zeit nicht für zweckmäßig, den Turnplatz zu erleuchten, da eine Aenderung der Anlage in Aussicht stehe. Die Versammlung sieht durch diese Antwort die Angelegenheit als erledigt an. Im Bezug auf die sogenannten „Rathsgesälle“ theilt ferner der Magistrat unter dem 4. August e. mit, daß dieselben im Wesentlichen Realkaften seien und auf alten Privilegien und Stadtrechten beruhten. Im Betreff dieser Antwort schlägt der Vorstand der Versammlung vor, mit Rücksicht darauf, daß die Privilegien nicht näher bezeichnet sind, nochmals an den Magistrat und, in Erweiterung, auch an das Stadtverordneten-Collegium ein Gesuch zu richten mit der Bitte, diese Gesälle gänzlich zu beseitigen und den Ausfall derselben durch anderweitige Communalabgaben zu decken. Dieser Vorschlag wird von der Versammlung angenommen. Hierauf wurde zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, Bepredung wegen der in diesem Jahre stattfindenden Stadtverordneten-Wahlen übergegangen. Der Vorstand schlägt der Versammlung in dieser Angelegenheit vor, die Sache dadurch anzuregen und zu fördern, daß aus der Mitte des Vereins eine Anzahl von Vertrauensmännern gewählt werde, welche die Aufstellung einer Candidatenliste zur nächsten Stadtverordnetenwahl in die Hand nehmen und sodann einer allgemeinen Versammlung von Wählern hiesiger Stadt Vorschläge zu machen habe.

(Hierzu zwei Beilagen.)

Die Versammlung schließt sich auch diesem Vorschlage des Vorstandes an, nur wird unter fast allgemeiner Zustimmung derselben von mehreren Seiten gewünscht, daß, bevor die Vertrauensmänner ihre Vorschläge einer allgemeinen Versammlung unterbreiten, dieselben zuvor in einer Vereinsversammlung zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen. Auf mehrheitlichen Vorschlag aus der Mitte der Versammlung, den die Letztere genehmigt, soll jenes Vertrauens-Comite aus dem Vorstande und anderweitigen 5 noch zu wählenden Vereins-Mitgliedern bestehen. Dazu gewählt werden die Herren Klingebell, Rabe, Weißen, Beyer und Leuer, welche die Wahl sämmtlich annehmen. Es wurden sodann zum 3. Gegenstande der Tagesordnung, Mittheilungen aus dem städtischen Verwaltungs-Berichte pro 1878/9 gedruckt. Referent, Herr Secretair Wetmann, will der Versammlung nur mittheilen, was ihm im Bericht besonders aufgefallen ist. Als solche auffällige Punkte werden von ihm die Wasserleitungsfrage, die Bestrafungen wegen unterlassener Straßenreinigung, resp. Straßenverunreinigung und die Gasanstalt bezeichnet. Anknüpfend an diese drei Punkte stellt Herr Referent entsprechende Anträge, von denen jedoch der die Straßenreinigung u. betreffende bei der Discussion wieder von ihm zurückgezogen wurde. Der Antrag, bezüglich der Wasserleitungsfrage, geht dahin, diese Angelegenheit auf eine der nächsten Tagesordnungen des Bürgervereins zu setzen. Bei eröffneter Discussion wird auf Vorschlag aus der Mitte der Versammlung eine Commission von 5 Mitgliedern, bestehend aus den Herren Rabe, Pfeiffer, Graul, Schönberger und Hüthel, gewählt, welche für die nächste Vereins-Versammlung die Frage, ob das Bedürfniß einer Wasserleitung für unsere Stadt vorliege, näher erörtern soll. Der Antrag des Referenten bezüglich der Gasanstalt geht dahin, der Verein möge geeigneten Ortes beantragen, zu prüfen, ob nicht noch Bedürfnisse bei der allgemeinen Gasbeleuchtung zu befriedigen seien und, wenn nicht, den größeren Gasconsumenten noch einen höheren Rabatt bewilligen. In der Discussion wird dieser Antrag von der Versammlung in etwas veränderter Form und zwar so angenommen, der Verein möge an die zuständige Instanz mit Rücksicht auf die bedeutenden Ueberschüsse der Gasanstalt das Gesuch richten, den Gaspreis zu ermäßigen. Hierauf wurde die Versammlung durch den Herrn Vorsitzenden geschlossen.

Aus der Provinz und umgegend.

Bernburg, 7. September. Unsere schöne große herzogliche Saalmühle existirt nicht mehr. Heute früh gegen 3 Uhr brach in der zu derselben gehörigen kleinen Graupenmühle Feuer aus, das mit großer Macht um sich griff, die danebenstehende alte Graupenmühle, sowie die große Mühle sammt den Loh- u. Speicher ergriff und in Zeit von zwei Stunden alles total zerstörte, so daß nur die nackten Wände und von diesen, auch nur ein Theil, der Giebel stehen blieb.

Zörbig, 6. September. In diesen Tagen fand man in der Feldflur des benachbarten Dorfes Lößberig eine junge Frauensperson im Alter von etwa 23 bis 24 Jahren als Leiche vor. Neben derselben lag ein neugeborenes Kind, das ebenfalls todt war. Ob hier ein Mord und Selbstmord vorliegt, oder ob die junge Frauensperson infolge der Entbindung gestorben, ist bislang noch nicht constatirt worden.

Vermischtes

Wie aus Königsberg mitgetheilt wird, ist dort nach der Ankunft des Kaiserpaars im Gepäc der Kaiserin ein Koffer mit nothwendigen Garderobestücken vermisst worden.

— (Moltke als Festzugler.) Die „Stpreuß. Ztg.“ berichtet aus Königsberg, 5. September: General-Feldmarschall Graf Moltke kam heute geraume Zeit nach den Majestäten von der Parade, und zwar als die Gewerke schon sich zum Abmarsch in Bewegung gesetzt hatten. Anfänglich versuchte der Kutscher nebenher zu fahren; die sich mehr und mehr stauenden Menschenmassen schoben aber förmlich das Fuhrwerk in die Kolonne hinein. Wohl oder übel mußte also unser gefeierter Gast den Anzug der Gewerke mitmachen und dabei fügte es der Zufall, daß der große Zimmerer und Waffenschmied des Deutschen Reiches zwischen unseren Zimmerleuten und Schmieden fuhr. Freundslich grüßend, wenn auch vielleicht innerlich weniger über den Zeitverlust erfreut, erwiderte der Feldmarschall die Beifallsrufe des Publikums.

Ein überwältigendes Zeugniß von Färtlichkeit legte kürzlich in W e s e l ein Ehegatte, der seine theure Ehehälfte in einer Gerichtsverhandlung vertheidigte, an den Tag. Seine Ehegattin wurde nämlich zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt; mit weinerlicher Stimme bat er nun den Gerichtshof, man möge ihm gestatten, für seine Frau die Strafe zu verbüßen. Dieses Ansinnen wurde ihm jedoch abge schlagen mit dem Bemerkten, wer geschündigt habe, müsse auch persönlich die Strafe dafür erleiden.

Berlin. Ein Ueberfall. Der Kaufmann D. in der Dranienstr. hatte vor mehreren Monaten eine arme Verwandte, ein junges Mädchen, zu sich ins Haus genommen. Vor einigen Tagen erkrankte das Mädchen. Es klagte über heftige Kopfschmerzen und leichte Fieberanfalle, so daß der Hausarzt der Familie zu Rathe gezogen werden mußte. Derselbe verordnete Beruhigungsmittel. In der Nacht zum Sonntag — die D'schen Eheleute schlafen in einem Vorderzimmer, während die Verwandte in dem daraustofsenden Alkoven schlief — da erwachte Herr D. plötzlich durch ein eigenthümliches Geräusch. Noch im Halbschlummer vernahm er unartikulirte Laute und ein dumpfes Stöhnen. Im Moment war er auch munter und hatte Licht gemacht. Da sah er zu seinem Schrecken seine Verwandte im Nachtgewande im Kampfe mit seiner im Bette liegenden Frau. Die plötzlich vom Irstimm befallene Person hatte im Schlaf die Frau D. überfallen und beide versucht, sie zu würgen. D. verjuchte die Lohbüchtige vom Bett zurückzuziehen. Es gelang ihm dies jedoch erst, nachdem das Dienstmädchen mehrere Hausbewohner herbeigeholt hatte. Die Kranke, welche entsetzlich tobte und lärnte, konnte erst nach längerer Zeit überwältigt und unschädlich gemacht werden. Vorauf wird die so urplötzlich Erkrankte im Hause ihres Verwandten behandelt. Frau D. ist durch den nächtlichen Ueberfall schwer erkrankt.

Bericht über die Sitzung der Stadtverordneten
vom 8. September 1879.

Vor Eintritt in die Tagesordnung theilte der Herr Vorsitzende folgende Schreiben des Magistrats zur Kenntnissnahme mit:

1) daß der Prozeß der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft /- die hiesige Stadtgemeinde endgültig zu Gunsten der Letzteren entschieden worden ist;

2) daß der Herr Regierungs-Präsident zu den Kosten der Pflasterung und Trottoirführung der Aufbaum-Allee 12,000 Mark aus den Revenüen-Uberschüssen der Sparkasse genehmigt hat, und

3) daß der Herr Beigeordnete Otte zum zweiten Curator für die Kammereffasse und zum Kassen-Revisor bezüglich der ordentlichen Revisionen der Spar- und Kammereffasse zc. ernannt worden ist.

Die Tagesordnung wurde nun erledigt wie folgt:

4) Die königliche Regierung hat bezüglich der von den städtischen Behörden beschlossenen neuen Verwaltungsordnung für die Stadt-Hauptkasse nur die Geschäftsverteilung des Sparkassen-Kendanten in einzelnen Punkten bemängelt. Die Erinnerungen bezüglich des Sparkassen-Kendanten hält der Magistrat für sachgemäß und hat beschlossen, danach die Geschäftverteilung derselben zu ergänzen resp. abzuändern, demnächst aber die Verwaltungsordnung nebst Geschäftsverteilung für die Kassenbeamten in Kraft treten zu lassen. Er bittet die Versammlung um ihr Einverständnis, welches auf den Antrag des Referenten Antheil ertheilt wird.

5) Der Umstand, daß das Ortsstatut für die bauliche Erweiterung der Stadt Merseburg vom 23. Februar 1877, wie sich namentlich aus den Entscheidungen des königlichen Obergerichts ergeben hat, mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1875 nicht überall im Einklange steht, sowie ferner die Nothwendigkeit, die Erfüllung der Verpflichtung der Anbauer in dem Falle, daß neue Straßen oder Straßentheile, an denen angebaut wird, erst später für den Verkehr fertig gestellt werden, zu sichern, hat uns veranlaßt, ein neues derartiges Ortsstatut zu entwerfen, welches die Billigung der Bau-Deputation und die Genehmigung des Magistrats erhalten hat. Dasselbe beschränkt sich fast lediglich auf Wiederholung der gesetzlichen Bestimmungen, schließt auch wieder, wie das vorige, die vom Gesetz zugewiesene Verpflichtung den Anbauern zur Beschaffung auch der Beleuchtung und zur Unterhaltung der Straßenanlage bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren aus. Dagegen sieht es vor, daß beim Anbau an noch nicht fertige Straßen der Unternehmer die Verpflichtung zum Ersatz der Straßenanlagenkosten durch Eintragung in das Grundbuch oder durch Caution sicher stellt. Der Magistrat ersucht die Versammlung um Genehmigung des Ortsstatuts. Stadtverordneter Witte stellt den Antrag, das Statut in einer gemischten Commission nochmals durchzuberathen. Dieser Antrag wird abgelehnt. Der Antrag des Referenten Grabe auf Genehmigung des Statuts wird genehmigt.

6) Der Vorstand der Volksbibliothek hat Befußs Vergrößerung der Bibliothek an den Magistrat die Bitte gerichtet, ihm aus dem Referendariat der Sparkasse einen Beitrag von 100 Mark zu bewilligen. Magistrat hat beschlossen, diesen Betrag einmalig aus dem genannten Fonds zu bewilligen und ersucht die Versammlung um Genehmigung, welche auf den Antrag des Referenten Reichelt ertheilt wird.

7) Es hat sich herausgestellt, daß die Beleuchtung des Neumarktes während der Nachtzeit durch die auf der Neumarktsbrücke befindliche Laterne ungenügend ist. Die Gas-Deputation schlägt vor, die am Hause des Schmiedemeisters König vorhandene Laterne während der Nachtzeit brennen zu lassen. Der Magistrat genehmigt diesen Vorschlag und ersucht die Versammlung um ihr Einverständnis, welches auf den Antrag des Referenten Blauenburg ertheilt wird.

8) Zu der Vorlage: Genehmigung des Bebauungs- und Fluchtlinienplans Section V, umfassend das Terrain von der Dammstraße, Hälterstraße, Unteraltentberg, von der Hälterstraße bis zur neuen Straße an der Kinderkirche, Georgstraße, Dom bis zum Schulweg und Brauhansstraße, stellt Stadtverordnete Witte den Antrag, die Beschlußfassung über diesen Gegenstand bis zur nächsten Sitzung auszuschieben. Dieser Antrag wird angenommen. Es kann während dieser Zeit der Plan von den Mitgliedern der Versammlung im Communalbüro zur Orientierung eingesehen werden.

9) Der Zimmermann Schiele hat sich bereit erklärt, sein Hausgrundstück — Hälterstraße Nr. 2. — für 4350 Mark an die Stadtgemeinde zu verkaufen. Das Haus soll zur Verbreiterung der Straße dienen. Die Bau-Deputation empfiehlt das q. Haus zum Ankauf, auch hat Schiele den Kaufpreis auf 4125 Mark ermäßigt. Der Magistrat ist bereit, auf den Ankauf des Hauses für diesen Preis einzugehen und schlägt vor, denselben aus dem Bestande der aufgesammelten Communalsteuer der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu entnehmen. Die Versammlung genehmigt den Ankauf auf den Antrag des Referenten Meißner.

Hierauf geschlossene Sitzung.

Politische Kundschau.

Kaiser Wilhelm hat am 6. Vormittags dem Corpsmanöver in der Gegend von Trent, nordwestlich von Königsberg, beigewohnt und ist von 11 bis 1 1/2 Uhr den militärischen Bewegungen bei verschiedenen Truppentheilen zu Pferde gefolgt. Die Kaiserin wohnte dem Manöver zu Wagen bei. Nachmittags empfing die Kaiserin die Damen des ostpreussischen Adels, sowie eine Anzahl höherer Offiziere und Beamten. Um 5 Uhr fand ein 380 Gedekte zählendes Diner in Moskoviters-Saale des königl. Schlosses statt, zu welchem die Spitzen der Civilbehörden geladen waren. Der Kaiser brachte bei Tafel folgenden Trinkspruch aus: „Die Kaiserin-Königin und Ich haben mit freudigem Gefühle Ostpreußen und die alte Krönungsstadt, welche für Uns so reich an Er-

innerungen ist, wieder betreten. Wir sind diese Gefühle der verschiedensten Art und der Wechsel der Gesichte im Leben nirgends wie hier lebhafter entgegengetreten; denn Ich war hier in der Zeit der größten Noth des Vaterlandes und dann erlebte ich hier den größten Glanz Meiner irdischen Laufbahn. Die Freudigkeit, mit der Wir hier empfangen worden, giebt Zeugniß von der patriotischen Gefinnung, in welcher Stadt und Land zu allen Zeiten sich in freudiger Opierwilligkeit hervorragend gezeigt haben. Ich erhebe daher Mein Glas und trinke auf das Wohl von Ostpreußen und der Stadt Königsberg.“ Der Oberpräsident v. Horn richtete hierauf an den Kaiser eine längere Ansprache, in welcher er dem dankbewegten Gefühle für die ausgesprochene Huld und Gnade warmen Ausdruck gab. — Am 7. wohnten der Kaiser und die Kaiserin dem Gottesdienst in der Schloßkirche und Mittags dem Gesangsvortrag der musikalischen Akademie im Schlosse bei. Nachmittags begaben sich die Majestäten nach Metgethen zu dem daselbst abgehaltenen Offizier-Werbenrennen und um 6 Uhr zu dem vom Provinzial-Verband Ostpreußens in der Börse veranstalteten Feldbinder. — Am 8. früh 9 Uhr begann das Feldmanöver auf dem Terrain westlich von Wärgen, welchem der Kaiser zu Pferde auf einer Anhöhe in der Nähe von Breil bewohnte. Nach der bei Poleppen abgehaltenen Kritik kehrte der Kaiser um 1 1/2 Uhr Nachmittags nach Königsberg zurück. Abends wohnten der Kaiser und die Kaiserin mit den königl. Prinzen und ihrem Gefolge dem von der Stadt gegebenen Feste in der „Flora“ auf dem Hüfen bei. Bei der Ankunft in dem glänzend erleuchteten Garten wurden die Majestäten von den nach Tausenden zählenden Anwesenden enthusiastisch begrüßt. Oberst hatte sich auf dem Wege vom Schlosse nach dem Hüfen ein äußerst zahlreiches Publikum aufgestellt, welches den Kaiser und die Kaiserin mit ununterbrochenen Zurufen empfing. Die Kaiserin verließ wegen ihrer auf Abends 10 1/2 Uhr festgesetzten Abreise nach Berlin das Gartenfest früher, als die übrigen hohen Herrschaften.

Der Kronprinz und Prinz Wilhelm besuchten in Königsberg am 7. den von den Studirenden der Universität veranstalteten Festkommers im Schützenhause. Die Rede des Kronprinzen auf die vom Vorsitzenden des Festkommers gehaltenen Ansprache wurde mit stürmischen und begeisterten Zurufen aufgenommen.

Der „N. und St. Anz.“ veröffentlicht ein neues Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 11. Juli 1879.

Zusland.

Der Kaiser von Oesterreich ist am 7. in Linz eingetroffen, um dem daselbst veranstalteten Volksfeste beizuwohnen und die mit dem letzteren verbundene Ausstellung persönlich zu eröffnen. Nach dem feierlichen Empfang durch die Behörden und die Geistlichkeit, die Deputationen und Corporationen von ganz Ober-Oesterreich, begab sich der Kaiser nach dem Volksfestplatze, woselbst der Präsident des Festcomites eine huldgebende Anrede an den Kaiser richtete. — Der österreichische Handelsminister empfing am 6. eine Deputation österreichischer Montan-Eisenindustrieller und erkannte derselben gegenüber an, daß diese Industrie eines besonderen Schutzes bedürfe wegen der Verschwendung der Production im Vergleich mit Deutschland. Weiter erklärte der Minister, er müsse im Interesse der gesammten Industrie den diesseitigen Zolltarif als unverrückbare Grundlage annehmen, dessen Anerkennung als Minimaltarif er anstreben werde. Eine einheitliche Behandlung des Eisenbahntarifs sei in Oesterreich unausführbar, die Lösung dieser Fragen müsse von Fall zu Fall erfolgen. — Der rumänische Minister des Auswärtigen, Voicescu, hatte am 5. eine zweitägige Konferenz mit dem Grafen Andrássy und ist am 6. nach Rom abgereist, von wo er nach Bukarest zurückkehren beabsichtigt. — Laut Meldungen aus Serajewo ist der Feldzeugmeister Herzog von Württemberg am 6. mit seinem Generalstabeschef, Oberst Albrici, über Gorazda nach Cajnica aufgetroffen, um den unmittelbar bevorstehenden Einmarsch der österreichischen Truppen in den Sandtschat von Nowibazar zu leiten.

Der englische Krieg gegen Afghanistan hat ein furchtbares Nachspiel erhalten. Das erste die Gemehel vom 2. November 1841, welches den ersten afghanischen Krieg so granenvoll beschloß, hat in der Ermordung der englischen Gesandtschaft in Kabul eine Wiederholung erfahren. Die zuerst über diese Vorgänge aus Simla in London eingetroffenen Nachrichten meldeten: Von aufständigen afghanischen Regimentern, die ihren rückständigen Sold verlangten, wurde am 3. d. M. ein Angriff auf die englische Gesandtschaft in Kabul gemacht. Der Emir suchte den Aufstand zu beschwichtigen und sandte seinen eigenen Sohn und mehrere andere Personen an die Aufständigen ab, aber die erregte Menge ließ gar nicht mit sich verhandeln, der Aufenthaltsort des Emirs selbst wurde von den Aufständigen belagert, der Angriff auf die englische Gesandtschaft wurde am Mittwoch den ganzen Tag hindurch fortgesetzt. Am Abend dieses Tages kam eine Feuersbrunst zum Ausbruch. Das Schicksal des Majors Cavagnari und der anderen zur englischen Gesandtschaft gehörigen Personen ist bis jetzt unbekannt. Es ist Befehl gegeben, daß die in der Nähe befindlichen englischen Truppen sofort nach Kabul marschiren und daß eine allgemeine Truppenconcentration in der Richtung des afghanischen Gebiets stattfinden soll. Am 7. trafen neue Meldungen in London ein, welche die Unglücksbotschaft bestätigten. In Afshail waren 8 Eingeborene angekommen, um anzuzeigen, daß sie die Leichen mehrerer in Kabul getödteter englischer Offiziere gesehen und daß 9 Mann indischer Soldaten sich durch die Flucht gerettet hätten. Der Emir verlangte Hilfe von den Engländern. Ferner erhielt Lady Cavagnari in Cölnburg am 7. Abends ein Telegramm des Vicerois von Indien, welches meldet, daß ihr Gatte, der Secretair Jenkins, Dr. Kelley und Lieutenant Hamilton mit der ganzen aus 67 Mann bestehenden Escorte der englischen Gesandtschaft in Kabul nach verzweifelter Gegenwehr getödtet worden sind. — Begreiflicherweise ist ganz England durch diese Nachrichten in die größte Bestürzung versetzt. Die am Montag er-

schienenen englischen Zeitungen fordern schnelle und strenge Ahndung des Vorganges in Kabul. Die „Times“ führt aus, was zu geschehen hat und meint, die allgemeine Situation sei dadurch nicht verändert und liefere keinen neuen Beweggrund für eine Annexion von Afghanistan. England werde an der Politik festhalten, welche den Beifall der öffentlichen Meinung gefunden habe. — Zu der Grafschaft Kings-County in Irland haben in Folge unaufhörlichen Regens seit Sonnabend große Ueberschwemmungen stattgefunden, das Heu und der Hafer auf den Wiesen und den Feldern wurden weggeschwemmt, auch der sonstige Schaden an Gebäuden und Grundstücken ist sehr erheblich. In der Grafschaft Monmouth in England hat die Getreideernte durch starke Regengüsse in den letzten Tagen gleichfalls vielen Schaden erlitten.

Die spanischen Cortes werden aller Wahrscheinlichkeit nach am 3. November zusammenzutreten. Vorher wird auch die Hochzeit zwischen dem König Alfons und der österreichischen Erzherzogin nicht stattfinden. — Nach einer in New-York eingegangenen Depesche aus Havanna vom 3. d. hat die spanische Regierung die Mittheilung dorthin gelangen lassen, daß sie zur Aufrechterhaltung der Ruhe auf Cuba unvorzüglich Truppen in Stärke von 20000 Mann und die erforderlichen Geldmittel senden werde.

Der Kaiser von Rußland ist am 7. in Swadia eingetroffen. — An Stelle des bisherigen russischen Votschafers Fürsten Kobanoff, welcher als Votschaffer nach London geht, ist der bisherige Gesandte in Athen Saburow zum Votschaffer in Constantinopel ernannt worden. Zum Votschaftsrath bei der Constantinopeler Votschaft wurde der erste Dragoman derselben Dnou ernannt.

Die rumänische Deputirtenkammer hat am 8. die Debatte über den Comit-ber-icht, betr. die Revision der Verfassung, auf nächsten Montag vertagt, da der Minister des Auswärtigen Borescu, welcher sich nach Rom begeben hat, erst Ende dieser Woche zurückkehren wird.

Die Pforte hat dem österreichisch-ungarischen Votschaffer ihr Entgegenkommen bei der Belegung von Nowibazar bekunden lassen. Als solches wird ausdrücklich von Saufet Pascha die Entsendung Husni Pascha bezeichnet, welcher angewiesen ist, die in Nowibazar einrückenden Truppen zu begleiten. Auch den übrigen türkischen Behörden des Districtes von Nowibazar ist aufs Neue der Befehl des Sultans gegeben worden, dem Vormarsche der österreichisch-ungarischen Truppen möglichstst Vorschub zu leisten. — Wie nun Wiener und Pesther Blätter gemeldet wird, haben die letzten Beschlüsse der europäischen Commission Aleso Pascha bestimmt, von dem Posten eines General-Gouverneurs von Ostrumelien zurückzutreten. Er fürchtet, daß die Auflösung der Turnvereine eine heftige Gährung in der bulgarischen Bevölkerung hervorrufen werde und glaubt nicht in der Lage zu sein, die Verantwortlichkeit für die zu erwartenden Folgen auf sich zu nehmen. Vorläufig hat Aleso diese Erklärung erst den Mitgliedern der Commission abgegeben. Seit dem 15. August vollzieht sich übrigens ununterbrochen ein Zugzug türkischer Truppen von Constantinopel nach dem Adrianopeler Vilajet. Der Sultan soll beabsichtigen, zur Aufrechterhaltung des ottomanischen Ansehens und Niederhaltung von Aufwiegungsgelüsten Ostrumelien mit einer größeren Truppenmacht zu besetzen.

Anfang und Ende.

Erzählung von Jos von Neuf.
(Fortsetzung.)

„Endlich, endlich sehen wir uns wieder, Mademoiselle!“ begann Mr. Arthur deutsch, aber mit echt französischem Accent. „Ja es wollte Eva erscheinen, als ob derselbe sich gegen ehemals noch vermehrt habe. O, Mademoiselle, wenn sie wüßte, wie oft ich Pläne gemacht habe, um den Ort wiederzusehen, wo ich so unsäglich elend, und doch so glücklich war!“

„Sie wohnen nun wieder in Mühlhausen?“ unterbrach Eva seine Rede. „Ach mein Gott, Sie sind ja nun wirklich mein Landsmann geworden!“ setzte sie innerlich jubelnd, aber äußerlich gedämpft hinzu.

Wie sonderbar! An die sich im Laufe der Zeit durch den französischen-deutschen Friedensschluß vollzogene Veränderung seiner Nationalität hatte sie im Laufe der sechs Jahren ihrer Trennung gar nicht gedacht. Es blieb eigentlich ganz natürlich. Was ging solcher äußere Umstand im Grunde genommen sie an? Er war einst ihr Freund geworden, als sich die Völker mit dem Schwerte gegenüberstanden. Ein Strohhalm hatte genügt, um die trennende Klüft zu überbrücken und sich von Herz zu Herzen zu finden. So war es gewesen, und so war es geblieben!

Mr. Arthur Taubert ward plötzlich sehr ernst.

„Sie irren Mademoiselle!“ sagte er gedämpft. „Allerdings ist Papa deutschen Stammes, aber er — haßte Deutschland und optirte für Frankreich!“

„So ist er ausgewandert?“ frag Eva überrascht und eigentlich erschrocken.

„Ja, schon vor fünf Jahren. Ich ging ungern hinweg aus dem Lande, wo ich geboren — aus der Stadt, wo ich die glücklichste Kindheit verlebte! Aber ich vermochte nicht, mich abermals von ihm zu trennen, und so gingen wir, wie immer, mit einander! Wir wandten uns zuerst nach Lyon, dem Centrum unseres ausgedehnten Seidenwarengeschäftes. In ganz Frankreich hat die Firma Maingon, Taubert und Co. einen guten Klang, ja weit über Frankreich hinaus. — Später gingen wir nach Paris, um ganz dort zu bleiben.“

„Den deutschen Antheil unserer Geschäftsfirma übergab Papa einen Untergebenen, einem andern Afacien, der zurückgeblieben war in unserer schönen, den Seidengespinn bildenden Heimath.“ — Eva sah verwundert, ja ein wenig betriibt zu ihm auf. „Also, so sind Sie jetzt ein Franzose geworden?“ sagte sie gleichfalls leise.

„Konnte ich Papa verlassen und zurückbleiben?“ frag er. „Aber Mademoiselle Eva, so sehr Papa noch Deutschland haßt — so sehr verehrt er Sie darin, Sie, die ihn einst der quälendsten schmerzlichen Sorge entrieffen hat! — Wie oft habe ich nach Deutschland geschrieben, an den Ort, der mein Elend und mein — Glück gesehen! Und Papa hat sich erlaubt, jedesmal den Ausdruck seiner respectvollen

Ergebenheit an Mademoiselle hinzuzufügen. Aber die Briefe kamen sämmtlich an uns zurück. Sie waren nicht aufzufinden.“

„Natürlich, wir wohnen auf dem Lande!“

„Aber — noch heute Abend werde ich an Papa schreiben.“ fuhr Mr. Arthur Taubert jetzt mit dunkelstrahlenden Augen fort. „Ja, ja, noch heute werde ich nach Paris schreiben! Papa wird sofort hierherkommen, und Sie sehen, Mademoiselle! O, ich habe Sie ihm oft geschildert, er kennt bereits das blonde Gretchen. Auch hatte ich ja Ihre Photographie — — ja, ja er kennt Sie bereits! O, Mademoiselle Eva, in Frankreich ist es nicht Sitte, lange Zeit zu werben. Monsieur pflegt Madame zu wählen, wenn persönliches Wohlgefallen und Verhältniße übereinstimmen. Ich habe gehört, in Deutschland sei es anders. Man nennt die Deutschen das Volk der Denker, Dichter und — Träumer, und man soll es dort lieben, den Zustand der Liebe zu verlängern und ihn als süßes Glück preisen! Ich weiß nicht, ob es also ist. Aber es ist möglich, Mademoiselle Eva.“ fuhr Arthur fort.

„Aber es ist möglich, Mademoiselle Eva.“ fuhr Mr. Arthur fort, „daß auch Sie ein längeres Werben erwarten! Aber ich sehe — seien Sie großmüthig! Fügen Sie sich der Sitte des Landes, das Sie willkommen heißt! Denken Sie, o denken Sie, daß Sie nicht einen, sondern zwei Glückliche machen werden, wenn Sie bald zwischen uns am Camin sitzen werden, Ihre lieben, kleinen Füße gegen das Feuer gerichtet — — und wenn Ihre Seidenschleppe über das Parquet unseres Hauses rauscht! Denken Sie es und seien Sie großmüthig!“

Eva war zur Bildsäule erstarrt. Mit weit offenen Augen und regungslos schaute sie denjenigen an, der soeben zu ihr gesprochen. Sie mußte zur Erde hinabschauen, denn er lag zu ihren Füßen. Hilf Himmel, welche furchtbaren und dunkeln Mächte drangen plötzlich auf sie ein? — — Wie böse Geister standen sie einander gereiht vor ihrem Geiste. Leidenschaft ihres Fremdes, Eiferhuch ihres Verlobten, Widerstand der Etern und, o das Schrecklichste, wie Schuppen fielen es von ihren Augen, seit er vor ihr stand und mit der Sprache voller Leidenschaft zu ihr redete — ihr eigenes Herz! Sie sah entschuldig klar!

„Stehen Sie auf, Monsieur Arthur Taubert, sogleich stehen Sie auf und geben Sie mir Ihren Arm.“ sagte sie stehend und ohne die Augen zu erheben. Sie mochte ihn nicht ansehen und sprach auch seinen Namen jetzt französisch aus, als ob sie auf solche Weise wieder eine Schutzmauer zwischen ihm und sich aufrichten könne und wolle. Aber sie lächelte im Stillen selbst über solch thörichtes und kindisches Beginnen.

Mr. Arthur Taubert gebordete stumm.

„So, nun geben Sie mir Ihren Arm und führen Sie mich nach jener Seite. Dorthin!“ wiederholte sie lauter und fast dringend, denn sie fühlte den Boden unter sich schwanken und drohte zu fallen. Und dabei zeigte sich auf einem Baumstamm, eine in voller Lebens- und Augenbraut von der Gewalt der Schmelzwasserfülle losgelöste Birke, welche mitten im Wege lag.

Ihr Begleiter beugte sich sofort es zu thun. Aber er that es ohne Geschmeidigkeit und Grazie, fast ungehört. Das Gefühl war zu mächtig in ihm und machte ihn die Form vergessen. Dieser kleine Umstand ließ ihn fast vollkommen deutsch erscheinen: der echte Franzose vergißt Form und Pierlichkeit niemals, weder in der Aufwallung des Zorns noch der — Liebe!

Eva sank bleich, halb ohnmächtig auf ihren improvisirten Sitz nieder. Sie gewahrte es nicht, daß ihre Nusseliröbe, unternimmt mit dem grünen Birkenzweig, tief und schwer ins Wasser tauchte und das Spinnweb ihres Schleiers von den Erlengebüschen zerzaust war.

Ihre Augen schauten nur ihn, den süßlich bleichen, dunkeläugigen Mann, der, bewegt von Leidenschaft, dort vor ihr stand, um ihr die Worte von den Lippen zu lesen. — Er schien plötzlich zu erkennen, daß er zu schnell gewesen.

„Pardon, Mademoiselle, ich habe Sie erschreckt!“ jagte er mit fast rührender Bitte. „Ich vergaß, daß ich nicht zu einer Französin sprache.“

Eva nickte stumm.

„Sie, Mademoiselle sind an französische Art und Weise nicht gewöhnt und vermögen nicht, sich rasch zu entscheiden. Die Deutschen haben nicht die Action meiner Landsmänninnen. Pardon.“

„Sie irren, Monsieur Taubert!“

„Was sagen Sie? Ist's möglich?“

„Hören Sie mich!“

„Ja ja, es ist möglich.“ jubelte er weiter, innerlich befreit. „Wieviel Proben haben Sie mir nicht schon gegeben? Wer hat jemals für mich gethan, was Sie thaten? Ohne mein blondes Gretchen wäre ich ver-schmachtet in Sehnsucht, gestorben in Elend und Kummer! Na, Sie lieben mich!“

„Halt nicht weiter!“ herrschte Eva.

Mr. Arthur schwieg betroffen. Aber seine schwarzen Augen hingen an ihren Lippen.

„Ihre Handlungsweise will ich entschuldigen mit der Unbekanntschaft deutscher Sitte.“

„Dank!“

„Die Antwort, die ich ihnen gebe, ist indessen kurz wie Ihre Werbung.“

„Weiter, ich bitte!“

„Sie lautet: Ich bin die Braut eines andern!“

„Beim Himmel!“

„Es ist, wie ich sagte!“

Jetzt fuhr sich der junge Franzose mit der linken Hand hinauf in das dunkle Lockenzirsel. Er schien sich der vernichtenden Wirklichkeit entsinnen zu wollen. Am Finger bligte ein Diamant. War der blinkende Stein die Ursache, daß das vorhin so glänzende Feuer seiner Augen plötzlich wie erloschen erschien? Er starrte geradeaus vor sich hin und schien wenig oder gar nichts mehr zu sehen. Nur die Brust hob sich convulsivisch — endlich begannen auch die Lippen sich wieder zu bewegen.

(Fortsetzung folgt.)

Redaction, Druck und Verlag von E. Just in Leipzig.

Die preussische Rechtspflege nach dem 1. October 1879.

Von Th. Wellmann.

Die neue Einrichtung unserer Rechtspflege, welche am 1. October d. J. in das Leben tritt, ist bisher nur den Fachkreisen näher bekannt geworden. Und doch thut auch den Volksgenossen, auf deren Selbstthätigkeit jowohl ankommt, eine Kenntniß davon noth, wie sie sich vor dem Richter zu verhalten haben. Es mag dazu beitragen, wenn wir einige Grundzüge der Einrichtung, Zuständigkeit und des Verfahrens der Gerichte und die Kosten desselben mittheilen.

Die Hauptmasse des täglichen Rechtsverkehrs wird vor den mit einem Richter besetzten Amtsgerichten ihre Erledigungen finden. Eine zahlenmäßige Vergleichung ergibt:

1. Gebiet der Verordnung vom 2. Januar 1849	467	11. Nach dem 1. Octbr. 1879 Amtsgerichtsorte:	
2. am Rhein	127	1) Im Gebiete der Verordnung vom 2. Januar 1849	716
3. neue Provinzen	288	2) am Rhein	102
	882	3) neue Provinzen	290
			1108

Den Amtsgerichten ist zugewiesen:

1) Die gesammte nicht streitige Gerichtsbarkeit, mit wenigen Ausnahmen, namentlich die Aufnahme der Verträge und leztwilligen Erklärungen, Erbeseignungen, Nachlassregulirungen, Grundbuchwesen und Vormundschaft, Handelsfachen und Genossenschaftsachen nebst den dazu gehörigen Registern.

2) Im Gebiete des bürgerlichen Rechtsfreites:

- Die Prozesse bis 300 Mark einschließlich und ohne Rücksicht auf den Werth die Klagen aus Miethsverhältnissen, Gefindepacten, zwischen Arbeitgeber und Arbeitern, Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, sowie die Streitigkeiten der Reisenden, ferner die Streitigkeiten wegen Viehmängel, Bildschaden, unehelicher Geburt;
- das Mahnverfahren und Sühneverfahren;
- das Entmündigungsverfahren;
- in Ehefachen die Befehle zur Herstellung des ehelichen Lebens und die an Stelle der gerichtlichen eingeführte gerichtliche Sühne;
- Arreste und einstweilige Verfügungen, sowie Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse in dringenden Fällen auch außerhalb der eignen Prozesse;
- die gerichtliche Thätigkeit bei der Zwangsvollstreckung, auch wenn das Prozeßgericht ein anderes ist;
- Subhaftationen und Concurse;
- das Aufgebotsverfahren.

3) In Straffachen verwandelt sich das Amtsgericht durch den Zutritt zweier Volksgenossen in das Collegium des Schöffengerichtes. Unter dem Vorstehe des Amtsrichters haben die Schöffen, hierdurch von den Geschworenen unterschieden, nicht geordnet und bloß über die Schuldfrage abzustimmen, sondern das Richteramt in vollem Umfange auszuüben. Alle Entscheidungen erfolgen nach Stimmmehrheit. Die Wahl der Schöffen geschieht jährlich auf Grund der dem Amtsrichter von den Gemeindevorstehern eingereichten Urlisten, welche Behufs Erhebung von Einprüchen eine Woche hindurch in der Gemeinde ausliegen, durch einen bei dem Amtsgerichte zusammentretenden Ausschuss. Er besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem von den Regierungspräsidenten ernannten Staatsverwaltungsbeamten und sieben von der Kreisvertretung gewählten Vertrauensmännern. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfschöffen wird vom Justizminister so bestimmt, daß voraussichtlich jeder Hauptschöffe — doch ohne eine Mehrbelastung absehen zu dürfen — höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen herangezogen wird. Die Hilfschöffen dienen nach der Reihenfolge ihrer Jahresliste zur Ergänzung fehlender Hauptschöffen. Die Reihenfolge der letztern für die gleichfalls vorausbestimmten Sitzungstage des Geschäftsjahres wird vom Amtsrichter ausgemittelt und den Schöffen mitgetheilt. Das Amt der Schöffen und Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt: sie erhalten nur Reisekosten. Wählbar sind Deutsche, welche über 30 Jahre alt sind, 2 volle Jahre in der Gemeinde wohnen, keine öffentliche Armenunterstützung erhalten, nicht wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen ungeeignet sind. Staatsbeamte, Richter, Vollstreckungsbeamte, Religionsdiener, Volksschullehrer, Militärpersonen sollen nicht berufen werden. Ablehnen dürfen:

- Mitglieder deutscher gesetzgebender Versammlungen;
- diejenigen, welche im vorigen Geschäftsjahre als Geschworene oder an wenigstens fünf Sitzungstagen als Schöffen ihre Pflicht erfüllt haben;
- Aerzte;
- Apotheker ohne Gehilfen;
- Personen über 65 Jahre;
- diesjenigen, welche den Aufwand des Amtes nicht tragen können.

Ablehnungsgründe müssen binnen einer Woche nach der Einberufung, späterer Entziehung oder Wissenschaft bei dem Amtsrichter geltend gemacht werden. Wegen augenblicklicher Hinderung kann der Amtsrichter Urlaub erteilen, wogegen unbefugte Entziehung vom Amte außer den dadurch verursachten Kosten eine Ordnungstrafe von 5 Mark bis 1000 Mark nach sich zieht.

Die Schöffengerichte sind zuständig

- für alle Uebertretungen;
 - für Vergehen
- a. mit Ausnahme einiger dem Landgericht ausschließlich zugewiesener Fälle für alle Straftathen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei

Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind. Wenn im Einzelalle keine höhere Strafe und daneben keine Buße als 600 Mark anzunehmen ist, können von der Strafkammer des Landgerichtes auf Antrag des Staatsanwaltes auch andere Fälle dem Schöffengerichte zugewiesen werden. Dazu gehören:

b. Beleidigung und Körperverletzung bei öffentlicher Klage, während für die jegige Anjurienklage das Schöffengericht unbedingt zuständig ist;

c. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung, Begünstigung, Hehlerei bei einem Werthe von mehr als 25 Mark. Bei geringeren Werthe tritt auch hier die unbedingte Zuständigkeit des Schöffengerichtes ein und wird dadurch nicht aufgehoben, daß sich in der Hauptverhandlung ein höherer Werth herausstellt.

Der Amtsrichter ist ohne Schöffen zuständig:

- für die zur Vorbereitung der Anklage und Hauptverhandlung dienende Untersuchungsthätigkeit;
- für den Erlaß von Strafbesehlen;
- für die Hauptverhandlung wegen Uebertretungen bei Geständniß des vorgeführten Angeklagten;
- für einfache Forstdiebstahl.

Den Landgerichten ist als erste Instanz zugewiesen, was die Zuständigkeit der Amtsgerichte und Schöffengerichte überschreitet, für welche jene zugleich die Berufungs- und Beschwerdeinstanz bilden. Die Landgerichte sind große Spruchgenossenschaften mit Bezirken von 180,000 bis 300,000 Einwohnern und Entfernungen von 10 bis 12 Meilen. Im Gebiete der Verordnung vom 2. Januar 1849, wo jetzt 5 Stadtgerichte und 234 Kreisgerichte mit 40,000 bis 70,000 Seelen in Entfernungen von 4 bis 5 Meilen und außerdem 74 Deputationen, zusammen also 313 Collegien bestehen, werden in Zukunft nur 65 und im ganzen Staate 91 Landgerichte sein. Sie theilen sich unter ihren Präsidenten und Directoren in Civilkammern und Strafkammern; die Volksbestandtheile des Richteramtes finden ihre Verwendung in den Kammern für Handelsfachen und den Schwurgerichten.

Die Civilkammern, mit Einschluß des Vorstehenden aus drei Mitgliedern, gleich den jetzigen ersten Abtheilungen der Kreisgerichte, bestehend, entscheiden in allen Angelegenheiten der nicht streitigen und der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit über Berufungen, Beschwerden, Ablehnungsgesuche gegen die Amtsgerichte und sind als erste Instanz zuständig:

- für alle den Amtsgerichten nicht unbedingt zugewiesenen vermögensrechtlichen Prozesse über mehr als 300 Mark;
 - unbedingt für die Ansprüche
- an Staat und Reich aus dem Dienstverhältnisse der Beamten wegen ihrer Pflichtwidrigkeiten, ferner wegen Höfereiabgaben, Erbschaftsteuer und Stempelsteuer;
 - gegen Beamte wegen Pflichtwidrigkeiten;
- für alle nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wozu namentlich die Civilstandsprozesse, Ehefachen, Klagen wegen Entmündigung gehören.

Zu den Civilkammern gehören die Kammern für Handelsfachen, welche je nach örtlichen Bedürfnissen gebildet werden sollen. Sie bestehen aus einem vom Justizminister mindestens für ein Jahr ernannten Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzenden und zwei über 30 Jahre alten in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkten deutschen Kaufleuten, Vorstehern von Actiengesellschaften oder Schiffahrtsfirmen, welche auf gutachtlichen Vorschlag der Vertretung des Handelsstandes auf die Dauer von drei Jahren ernannt und vereidigt werden, auch wiedergewählt werden können. Sie sind unbefehlet, haben während der Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten und zugleich die Eigenschaft kaufmännischer Sachverständigen, können aber wegen Verlust der zu ihrer Ernennung erforderlichen Eigenschaften vom Civilsenate des Oberlandesgerichtes ihres Amtes entbunden werden. Vor die Kammer für Handelsfachen gehören innerhalb der Zuständigkeit der Civilkammer die Klagen:

- gegen einen Kaufmann aus Geschäften, die auf Seiten beider Vertragsschließenden Handelsgefächte sind;
- Wechselfachen;
- aus handelsgesellschaftlichen Verhältnissen;
- auf den Gebrauch der Firma, Schutz der Marken, Muster und Modelle;
- aus der Veräußerung eines bestehenden Handelsgefächtes;
- aus den Rechtsverhältnissen der Procuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgeschülten zu dem Geschäftsherrn, und dritten Personen, des Handelsmäcklers zu den Parteien;
- aus dem Seerechte. Streitigkeiten zwischen Rheeder oder Schiffer und Schiffsmannschaft kann der Vorsitzende allein entscheiden.

In allen Fällen muß der Kläger in der Klage oder Verklagter vor der Kammer für Handelsfachen verhandelt werde.

Die Strafkammern bestehen einschließlich ihres Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern, als Berufungsinstanz für Uebertretungen und Privatklagen aber nur aus drei Mitgliedern. Es kann bei ihnen nach Bedürfnis ein jährlich wechselnder Untersuchungsrichter angestellt werden, der in den von ihm durch Voruntersuchung bearbeiteten Sachen an den Beisülßen und Urtheilen nicht theilnehmen darf. Ebenso dürfen von den Richtern,

welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, nicht mehr als zwei an der Hauptverhandlung vor der Strafkammer theilnehmen, von welcher namentlich der Berichterstatter des Vorverfahrens ausgeschlossen ist.

Die Strafkammern der Landgerichte sind zuständig:

- 1) für die Beschwerden und Abklammerungsgehe in Strafsachen gegen Untersuchungsrichter, Amtsrichter, Schöffengerichte;
- 2) für die Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte und Amtsgerichte;
- 3) für die Entscheidungen über die Voruntersuchung und deren Ergebnisse;
- 4) als erkennende Gerichte erster Instanz
 - a. für alle nicht den Schöffengerichten zugewiesenen Vergehen,
 - b. für Verbrechen,
 - aa. der Personen unter 18 Jahren,
 - bb. der Unzucht, des schweren und rückfälligen Diebstahls, Betrug, Fehlerei,
 - cc. wenn die höchste gesetzlich angedrohte Strafe fünf Jahre Zuchthaus allein oder in Verbindung mit anderen Strafen nicht übersteigt, mit Ausnahme einiger politischen Fälle.*

Alle übrigen Verbrechen, außer Hochverrath und Landesverrath gegen Kaiser und Reich, gehören vor die Schwurgerichte, welche in der Besetzung mit drei Richtern und zwölf Geschworenen bei den Landgerichten zeitweise zusammentreten. An ihrer Einrichtung ist nur einiges geändert, auch für die Presse bleibt das Landesrecht in Kraft. Die Geschworenen werden aus den Schöffnenlisten von den amtsgerichtlichen Ausschüssen in Vorschlagslisten gebracht, aus welchen eine aus fünf Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten und der Directoren, bestehende Abtheilung des Landgerichtes die Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen in zwei gesonderte Jahreslisten auswählt, nachdem von der Landesjustizverwaltung die erforderliche Zahl von Geschworenen bestimmt und auf die Amtsgerichtsbezirke vertheilt ist. Aus der Jahresliste werden spätestens 14 Tage vor Beginn der Schwurgerichtssitzung in öffentlicher, vom Präsidenten und 2 Mitgliedern des Landgerichtes im Beisein des Staatsanwaltes abgehaltener Sitzung 30 Hauptgeschworene ausgelost und vom Vorsitzenden des Schwurgerichtes, den der Präsident des Oberlandesgerichtes ernannt, thümlichst eine Woche, spätestens aber drei Tage vor der Eröffnungssitzung des Schwurgerichtes mit der Einberufung versehen. Im Uebrigen werden Schöffen und Geschworene gleich behandelt. Wer zu beiden Aemtern für dasselbe Geschäftsjahr oder in mehreren Bezirken bestimmt ist, hat das Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird; auch braucht Niemand in zwei Geschäftsjahren hintereinander Geschworener zu sein, kann sich aber durch die Ausübung des Schöffenamtes in einem Jahre vor der Einberufung als Geschworener im folgenden nicht schüzen und bleibt zur Mitwirkung auch dann verpflichtet, wenn die Sitzungszeit über das Geschäftsjahr hinausgeht.

Kammern für Handelsachen unter Vorsitz eines Amtsrichters, Strafkammern und Schwurgerichte können im Bezirk des Landgerichtes auch außerhalb seines Sitzes gebildet werden.

Ueber den Gerichten erster Instanz steht in jedem der 13 Landes- theile ein Oberlandesgericht. Es ist unter seinen Präsidenten in Civil- und Strafsenate eingetheilt, bei denen nur ständig angestellte Richter zur Ausübung beschäftigt werden können. Das Oberlandesgericht zu Berlin ist die letzte Instanz für Landesstrafsachen und nichtstreitige Gerichtsbarkeit. Den Strafsenaten der örtlich zuständigen Oberlandesgerichte verbleibt die Revision gegen Berufungsurtheile und die Beschwerde gegen alle Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nicht nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat Preußen von der Befugniß, ein oberstes Landesgericht zu behalten, keinen Gebrauch gemacht, und bleibt die letzte Entscheidung über Provinzialrecht bei den Civilsenaten der 13 Oberlandesgerichte. Vor diese gehören außer einigen Resten unftreitiger Gerichtsbarkeit und den Bestimmungen über Zuständigkeit und Rechts- hülfe, die Berufungen und Beschwerden gegen erstinstanzliche Urtheile und gegen alle sonstigen Entscheidungen der Landgerichte in Civil- prozessen.

An der Spitze der Pyramide steht das Reichsgericht zu Leipzig. Präsidenten und Mitglieder desselben werden auf Vorschlag des Bundes- rathes vom Kaiser ernannt. Sie müssen deutsche Richter und mindestens 35 Jahre alt sein. Hülf Richter sind zulässig. Das Reichsgericht bildet in Senaten von sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, die höchste Instanz für Revisionen und Beschwerden, soweit dieselben nicht den Oberlandesgerichten endgültig zugewiesen sind. Zugleich ist das Reichsgericht die erste und einzige Instanz für Hochverrath und Landes- verrath gegen Kaiser und Reich.

Der Rechtszug geht hiernach:

I. in amtsgerichtlichen Sachen:

- 1) der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch Beschwerde an das Land- gericht, von diesem durch weitere Beschwerde an das Oberlands- gericht zu Berlin;
- 2) im bürgerlichen Rechtsstreite durch Berufung gegen Endurtheile und Beschwerde gegen andere Entscheidungen an das Landgericht. Ein weiteres Rechtsmittel giebt es hier nicht; enthält aber die Ent- scheidung auf die Beschwerde einen neuen selbstständigen Beschwerde- grund, so kann darüber bei dem örtlich zuständigen Oberlandes- gericht und von diesem unter gleicher Voraussetzung an das Reichs- gericht Beschwerde eingebracht werden;
- 3) im Strafverfahren durch Berufung gegen Endurtheile und Be-

schwerde gegen andere Entscheidungen an das Landgericht, von diesem durch Revision gegen Endurtheile, weitere Beschwerde wegen Verhaftung und neue Beschwerde in anderen Fällen:

- aa. an das Oberlandesgericht zu Berlin, wenn eine nach Landes- recht strafbare Handlung vorliegt;
- bb. sonst an das örtlich zuständige Oberlandesgericht;
- cc. wegen Verletzung von Reichsabgabegeetzen durch Revision, aber nicht Beschwerde, auf Antrag des Staatsanwaltes an das Reichsgericht.

II. In landgerichtlichen Sachen erster Instanz:

- 1) des bürgerlichen Rechtsstreits durch Berufung gegen End- urtheile, sonst durch Beschwerde an das örtlich zuständige Ober- landesgericht, von diesem an das Reichsgericht
 - a. durch Revision gegen die Berufungsurtheile, welche aber auf Verletzung von Reichsrecht oder von solchen Rechts- normen gestützt werden muß, die über den Landesbestheil des angegriffenen Oberlandesgerichtes hinausgehen, und ferner nur zulässig ist,
 - aa. wenn es sich um die Unzuständigkeit des Gerichtes, Unzu- lässigkeit des Rechtsweges oder der Berufung handelt;
 - bb. in den Rechtsstreitigkeiten, welche ohne Rücksicht auf den Werth dem Landgerichte ausschließlich zugewiesen sind oder deren vermögensrechtlicher Werth mehr als 1500 Mark beträgt.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so giebt es auch in landgerichtlichen Sachen nur zwei Instanzen.

- b. durch Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes, welche keine Endurtheile sind; sofern diese Entscheidungen aber auf Beschwerde gegen das Landgericht ergangen sind, ist auch hier keine weitere Beschwerde aus denselben Gründen, sondern nur wegen neuer durch die Entscheidung veranlaßter Gründe zulässig.

2) des Strafrechtes:

- a. wegen Verletzung von Landesrecht durch Revision gegen End- urtheile und Beschwerde gegen andere Entscheidungen an das Oberlandesgericht zu Berlin;
- b. in allen andern Fällen und unbedingt in Schwurgerichtssachen
 - aa. gegen Endurtheile durch Revision an das Reichsgericht;
 - bb. gegen andere Entscheidungen durch Beschwerde an das örtlich ständige Oberlandesgericht.

Der sachlichen Zuständigkeit oder Gerichtsbarkeit müssen wir die örtliche als Gerichtsstand anschließen, ehe wir sagen können, vor welches Gericht jede einzelne Sache gehört. Der allgemeine Gerichts- stand der Person, aus welchem alle ihre rechtlichen Eigenschaften sich ableiten, ist der des Wohnsitzes, welcher sich für Frauen und eheliche Kinder nach dem Hausvater, für uneheliche Kinder nach der Mutter bestimmt. Soldaten werden bei dem Gerichte ihres Garnisonortes verklagt, Dienst- boten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei dem Gerichte des Aufenthalts, vor welchem auch Heruntreiber Recht nehmen müssen. Gemeinden und andere Personenvereine, Stiftungen, Anstalten, Ver- mögensmassen gehören vor das Gericht am Orte der Verwaltung, Ge- werthschaften in das Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, Be- hörden sammt dem von ihnen vertretenen Fiscus vor das Gericht des Amtssitzes. Eine Nachwirkung des Wohnsitzes ist der Gerichtsstand der Erbschaft bei dem Gerichte, vor welchen der Erblasser zur Zeit des Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, für Streitigkeiten des Erbrechtes und Nachlassschulden.

Dingliche Gerichtsstände sind:

- 1) der Grundstücke vor dem Gerichte, in dessen Bezirke sie liegen, ausschließlich für alle Streitigkeiten über Eigentum, dingliche Belastung oder Befreiung, Grenzcheidung, Theilung, Besitz.
- 2) der Niederlassung für den Geschäftsbetrieb von Fabriken, Hand- lungen oder anderen Gewerben, sowie für die Bewirthschaftung eines mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenen Gutes.

Aus Handlungen gehen hervor die Gerichtsstände:

- 1) für Vertragsklagen am Orte der Erfüllung;
- 2) für Reß- und Marktachen am Reß- und Marktorde;
- 3) für Klagen zwischen Geschäftsherrn und Verwalter am Orte der Verwaltung;
- 4) aus unerlaubten Handlungen bei dem Gerichte der begangenen That;
- 5) für Gebühren, Auslagen, Widerlagen bei dem Gerichte des Hauptprozesses.

Unter mehreren, an sich und nicht ausschließlich zuständigen Ge- richten hat der Kläger die Wahl.

Es kann also verklagt werden:

- 1) aus Wechseln am Zahlungsorte oder Wohnorte, wobei hier die Besonderheit gilt, daß mehrere, in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnende Wechselverbundene sämmtlich am Wohnort eines Jeden Recht nehmen müssen;
- 2) aus unehelicher Geburt am Wohnort des natürlichen Vaters zur Zeit der Geburt oder der Klage;
- 3) gegen einen in Greifswald wohnenden Kaufmann, der aus seiner Zweigniederlassung in Berlin Waaren in Stettin zu liefern sich verpflichtet hat, in jedem der drei Orte.

Auch im Strafrechte ist die Wahl zwischen den Gerichtsständen der begangenen That und des Wohnsitzes, wogegen das Gerichte der Ergreifung erst dann eintritt, wenn jene Gerichtsstände fehlen.

* Als Wegweiser für die etwas verwinkelte strafrechtliche Zuständigkeit ist deren bei Weinhold und Söhne in Dresden zum Preise von 1 Mk. erschienene tabellarische Nachweisung vom Staatsanwalt Richter zu empfehlen.

(Fortsetzung folgt.)